

Statuten Gewerbeverein Viamala

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Viamala, besteht ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Thusis. Er ist gleichzeitig Mitglied des Bündner Gewerbeverbandes. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bündner Gewerbeverbandes.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in jeder Richtung nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluss der Gewerbe-, des Handels und Dienstleistungsbetreibenden aller Berufszweige;
- b) Wahrung der Interessen des einheimischen Gewerbes, des Handels und Dienstleistungen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
- c) Unterstützung aller Bestrebungen, die einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung des Vereinsgebietes dienen;
- d) Förderung der Lehrlings- und Berufs-, Aus- und Weiterbildung;
- e) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes jeder Art;
- f) Förderung der Leistungen des Gewerbes durch Veranstaltungen und Ausstellungen, wie Informationsveranstaltungen, Gewerbestämme, usw.;
- g) Aufklärung und Stellungnahme zu aktuellen und wichtigen gewerbepolitischen und wirtschaftlichen Fragen;
- h) Pflege der Kollegialität;
- i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Art. 3

Die in den Statuten enthaltenen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verein können angehören:

- a) natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben mit Wohn- oder Geschäftssitz im Vereinsgebiet Region Viamala;
- b) dem Gewerbe nahestehende Personen, Firmen und Organisationen.

Art. 5

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 6

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Gewerbevereins Viamala zu unterstellen und nach besten Kräften an der Zweckerreichung des Vereins mitzuwirken.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres zulässig ist. Die Kündigung entbindet den Austretenden nicht von seinen Verpflichtungen für das laufende Jahr;
- b) durch Wegzug oder Tod;
- c) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Schädigung der Vereinsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen die Erlasse und Beschlüsse des Vereins oder die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Das Rekursrecht richtet sich nach Art. 5.

III. Organisation**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung**Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

Art. 10

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung vom Jahresbericht des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) Genehmigung des Budgets;

- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- h) Beschlussfassung über Rekurse;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entscheide über Anträge, welche ihr vom Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder von den Mitgliedern vorgelegt werden;
- k) Statutenrevisionen;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden sollen, sind dem Präsidenten bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Anträge zu Geschäften, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn von keiner Seite Einsprache dagegen erhoben wird.

Art. 13

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn ein Mitglied oder der Vorstand dies verlangen.

Die Abstimmungen über Rekurse von Mitgliedern über die Aufnahme und über den Ausschluss erfolgen in jedem Fall durch schriftliche Abstimmung.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachfragen der Vorsitzende.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und drei Vorstandsmitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die weiteren Mitglieder erhalten einen vom Vorstand zugetragenen Aufgabenbereich.

Die Vereinsmitglieder werden spätestens einen Monat nach den Wahlen darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in den geraden Jahren der Präsident, der Vizepräsident und die Vorstandsmitglieder, in den ungeraden Jahren der Aktuar und der Kassier. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die einzelnen Branchen und Regionen sollten im Vorstand angemessen vertreten sein.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach freiem Ermessen Mitglieder von Behörden und anderen Persönlichkeiten beigezogen werden.

Art. 15

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Er ist für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, zuständig. Insbesondere stehen ihm folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) Einberufung von Vereinsversammlungen;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) Stellungnahme zu allen wichtigen gewerbe- und vereinspolitischen Fragen und Herausgabe von Parolen für Wahlen und Abstimmungen, die für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen von Bedeutung sind;
- e) Bestellung von Kommissionen zur Behandlung besonderer Sachfragen;
- f) Kontakt mit Behörden;
- g) Mitgliederwerbung;
- h) Erstellung des Budgets;
- i) Bezeichnung von Delegierten;
- j) Festsetzung von Entschädigungen;
- k) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 16

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, er leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassier beaufsichtigt die Kasse und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erarbeitet zusammen mit dem Vorstand den jährlichen Voranschlag zuhanden der Generalversammlung.

Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen Funktionen gemäss interner Absprache im Vorstand. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich so oft es der Präsident für notwendig erachtet oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, mindestens jedoch halbjährlich.

c) Die Rechnungsrevision

Art. 18

Die Generalversammlung wählt in den ungeraden Jahren zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind den Rechnungsrevisoren gegenüber auskunftspflichtig.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 19

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zinserträgen und Vereinsvermögen;
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen;
- d) Freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 20

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Für Veranstaltungen und besondere Aktionen können Sonderbeiträge an allen Vereinsversammlungen beschlossen werden, sofern dies aus der jeweiligen Traktandenliste hervorgeht.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

V. Entschädigung und Spesen

Art. 22

Für die Entschädigungen und Spesen der Vorstandsmitglieder wird ein separates Reglement geführt. Die Spesen werden nach Aufwand und Belegen vergütet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen dem Bündner Gewerbeverband zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert 5 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, so ist das Vermögen zur Ausbildung und Unterstützung förderungswürdiger Lernender aus der Region Viamala zu verwenden.

Art. 24

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, doch darf eine solche erst nach vorangegangener Traktandierung und Beratung durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 25

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 24.05.2013 genehmigt und treten rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

Thuisis, 24. Mai 2013

Der Präsident



Curdin Capaul

Der Aktuar



Claudio Rüedi